

Statuten des Österreichischen Berufsverbandes für Kinesiologie

Der Lesbarkeit wegen wird im Text die männliche Form benutzt, gemeint sind jedoch beide Geschlechter.

§ 1: Name; Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Berufsverband für Kinesiologie (ÖBK)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Mühlleitnerstraße 3, 2301 Groß-Enzersdorf.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Zusammenschluss der Kinesiologen zum Zwecke der Aus-, Weiter- und Fortbildung, die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, außerdem die weitere Erforschung des Menschen auf der Basis der Kinesiologie.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) **Ideelle Mittel**
Als ideelle Mittel dienen Vorträge, Versammlungen, Weiterbildungsseminare, Herausgabe einer Mitgliederliste und eines Mitteilungsblattes, Weitervermittlung von Ton- und Videoaufzeichnungen sowie Fachbücher, etc.
- (2) **Materielle Mittel**
Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, des Weiteren aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereines gliedert sich in aktive, passive, Förder- und Ehrenmitglieder.

- (1) **Aktive Mitglieder** sind jene, die kinesiologisch aktiv tätig sind.
- (2) **Passive Mitglieder** sind solche, die lediglich an Informationen über die Vereinstätigkeit interessiert sind.
- (3) **Fördermitglieder** sind jene, die die Kinesiologie in Österreich unterstützen wollen und dazu beitragen.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Aktive Mitglieder** des Vereins können alle physischen Personen werden, wenn sie mehr als 500 anerkannte Ausbildungsstunden oder mindestens eine anerkannte abgeschlossene Kinesiologieausbildung und insgesamt mehr als 150 anerkannte Ausbildungsstunden (§ 14 Abs. 6 lit. b) nachweisen können.
- (2) **Passive Mitglieder** des Vereins können alle physischen Personen werden, die anerkannte Ausbildungsstunden absolviert haben aber den Status Abs. 1 nicht erreichen, oder aus persönlichen Gründen (z.B. Karenz oder dgl.) von einer aktiven Tätigkeit Abstand nehmen.
- (3) **Fördermitglieder** können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, wenn Ihre Absicht § 4 Abs. 3 entspricht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dadurch die Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt werden.
- (5) Für die Bewerbung um eine Mitgliedschaft muss ein schriftliches Aufnahmegesuch mit allen erforderlichen Nachweisen an den Verein gestellt werden.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch

- Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
 - (3) Der Vorstand kann ein Mitglied fristlos ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auch erfolgen wenn:
die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt wurden bzw. nicht mehr bestehen,
das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
das Mitglied einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsstatuten begeht.
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
 - (5) Mitglieder, die mit einer Funktion (Organ) betraut sind, haben im Falle ihres Austrittes sowie des Ausschlusses auf Verlangen des Vorstands oder des Beirats Rechenschaft zu legen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege auszuhändigen.
 - (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ethischen Grundlagen anzuerkennen und einzuhalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die festgelegten, verpflichtenden Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes aktives Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist bis zu einer maximalen Gesamtstimmenanzahl von drei Stimmen zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Vereinsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus:
dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
dem Kassier und seinem Stellvertreter und
zwei kooptierten Beiratsvertretern
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Eine Bestätigung des kooptierten Mitglieds bzw. eine Neuwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Vorstand ist es möglich, mittels Umlaufbeschluss Vorstandsbeschlüsse zu fassen, das heißt: Nach Austausch mittels elektronischer Medien (Telefon, E-Mail, Fax, usw.) können Beschlüsse auch wahlweise ohne persönliche Zusammenkünfte schriftlich, per Post oder E-Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur, gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Vereinsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von aktiven, passiven und Fördermitgliedern;
- (6) Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen mit dem Verein;
- (7) Der Vorstand muss nach seiner Wahl zwei vom Beirat vorgeschlagene Beiratsvertreter kooptieren.
- (8) Aufnahme der vom Beirat vorgeschlagenen Aus- und Weiterbildungen als anrechenbare Ausbildungsstunden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten, fachlich zuständigen, Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstands oder des Beirats fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Beirat

- (1) Für den Beirat können nur jene Personen kandidieren, die die durch die Generalversammlung festgelegten Bedingungen erfüllen.
- (2) Der Beirat, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Eine Bestätigung des kooptierten Mitglieds bzw. eine Neuwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung.
- (3) Die Funktionsdauer des Beirats beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl von ausgeschiedenen Beiratsmitgliedern ist möglich. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- (4) Den Vorsitz führt das an Vereinsjahren älteste Beiratsmitglied oder jenes Beiratsmitglied, das die übrigen Beiräte mehrheitlich dazu bestimmen.
- (5) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats:
 - a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder vom Beiratsvorsitzenden schriftlich oder mündlich eingeladen wurden und mindestens drei Zehntel von ihnen anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren außerhalb einer Beiratssitzung müssen alle Beiratsmitglieder angefragt werden und mindestens zwei Drittel zur Anfrage ihre Stimme abgeben.
 - d) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Beirats und dem von ihm ernannten Protokollführer unterzeichnet wird.
 - e) Der Beirat schlägt dem Vorstand zwei Beiratsmitglieder zur Kooptierung in den Vorstand vor.
- (6) Zuständigkeit des Beirats.
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in berufsspezifischen Fragen, sowie bei der Aufnahme und dem Ausschluss von

Mitgliedern.

- b) Erarbeitung der Richtlinien der fachlichen Qualifikation zur Aufnahme als aktives oder passives Mitglied. Festlegung der anerkannten Aus- und Weiterbildungen. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Beiratsmitglieder erforderlich. Sollte der Antragsteller ein Beirat sein, so gilt seine Stimme automatisch als Stimmenthaltung.
- c) Ausarbeitung und Vorschlag von eventuellen Änderungen der Statuten.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Geschäftsstelle

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat eine Geschäftsstelle mit Personal installieren. Dieses Personal sind Angestellte des Vereins und für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Mitgliedern, wobei mindestens drei dem Beirat angehören müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei aktive Mitglieder (eines davon ein Beirat) als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes Mitglied aus dem Beirat zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit (im Falle des Beirats werden diese durch aktive Mitglieder ersetzt) ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.